

Förderung von "Wohnraum für junge Familien" Richtlinien zum zweiten Förderprogramm der Stadt Weißenburg i. Bay.



Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 die Richtlinien zum zweiten Förderprogramm "Wohnraum für junge Familien" beschlossen. Die Richtlinien treten gemeinsam mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Haushaltsjahr 2019 in Kraft.

Mit dem Förderprogramm unterstützt die Stadt Weißenburg i. Bay. Familien und Alleinerziehende beim Neubau und beim Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung.

Gegenstand der Förderung

Eine Unterstützung wird gewährt für

- den Neubau von Wohnraum
- den Erwerb von bestehendem Wohnraum
- den Erwerb bestehender Gebäude mit Umnutzung zu Wohnraum

im Stadtgebiet mit einem Kostenaufwand von mindestens 50.000,00 €. Mit dem Erwerb bestehender Gebäude sind auch Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen, die binnen eines Zeitraums von 2 Jahren ab Datum des notariellen Kaufvertrages durchgeführt werden, förderfähig.

Förderfähig sind die angefallenen Herstellungskosten bzw. die Kaufsumme. Angefallene öffentliche Beiträge und Herstellungskosten (z. B.: Erschließungskosten, Herstellungskosten für Strom, Gas, Wasser und Kanal) sowie die angefallene Grunderwerbsteuer sind nicht förderfähig. Der Wert von Eigenleistungen wird nicht berücksichtigt. Die Kosten des bei Eigenleistungen verwendeten Materials sind förderfähig.

Empfänger der Förderung

Zuwendungsempfänger sind Ehepartner, Partner einer Lebensgemeinschaft und Alleinerziehende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht älter als 45 Jahre** sind.

Im Haushalt der Antragsteller / des Antragstellers muss mindestens ein minderjähriges Kind leben und auch dort gemeldet sein, für welches mindestens einer der Antragsteller kindergeldberechtigt ist und welches bei Bezug des Förderobjektes auch dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn eine Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung (z. B.: Eintragung im Mutterpass, etc.) nachgewiesen wird.

Einkommensgrenze, Einkommensermittlung

Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf bei einem **Haushalt mit einem minderjährigen Kind** eine Summe von **72.000,00 € nicht überschreiten**. Für **jedes weitere zum Haushalt gehörende minderjährige Kind**, für welches mindestens einer der Antragsteller kindergeldberechtigt ist, **erhöht** sich diese Summe um **12.000,00 €**.

Zum Haushaltseinkommen zählen die zu versteuernden Einkommen der Antragsteller bzw. des Antragstellers und des Ehe- bzw. Lebenspartners.

Zur Ermittlung des Haushaltseinkommens wird der **Durchschnitt** aus den in den **Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragsingang** herangezogen; § 2 Abs. 5 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht anzuwenden. Der Nachweis des Einkommens ist durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide zu erbringen. Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist die Erstellung rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Höhe der Förderung

Der Förderbetrag besteht aus einem **aufwandsabhängigen Grundbetrag**, welcher die Förderung für **ein minderjähriges Kind umfasst**, und einem **Familienzuschlag**,

- Der Grundbetrag für den **Neubau von Wohnraum** beträgt **2 %** der nachgewiesenen förderfähigen Kosten; jedoch **maximal 5.000,- €**.
- Der Grundbetrag für den **Erwerb von bestehendem Wohnraum** beträgt **4 %** der nachgewiesenen förderfähigen Kosten; jedoch **maximal 5.000,00 €**. Soweit das Gebäude innerhalb des Geltungs-

bereichs der Baugestaltungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. liegt, erhöht sich der Grundbetrag für den Erwerb von bestehendem Wohnraum auf **6 %** der förderfähigen Kosten; jedoch **maximal 6.000,00 €**.

- Der Grundbetrag für den Erwerb bestehender Gebäude mit Umnutzung zu Wohnraum beträgt **4 %** der nachgewiesenen förderfähigen Kosten; jedoch **maximal 5.000,00 €**. Soweit das Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Baugestaltungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. liegt, erhöht sich der Grundbetrag für den Erwerb bestehender Gebäude mit Umnutzung zu Wohnraum auf **6 %** der förderfähigen Kosten; jedoch **maximal 6.000,00 €**.
- Für jedes weitere minderjährige Kind, welches im Haushalt lebt und für welches mindestens einer der Antragsteller kindergeldberechtigt ist, erhöht sich der Förderbetrag **um 2.000,- €** (Familienzuschlag).

Antragstellung, Bearbeitung, Auszahlung

Anträge auf Förderung müssen **vor Beginn der Baumaßnahme bzw. Abschluss des notariellen Kaufvertrages** bei der Stadt Weißenburg i. Bay. gestellt werden.

Die Anträge werden entsprechend dem Eingang berücksichtigt und bearbeitet.

Die Erteilung von Förderzusagen ist abhängig von der Höhe der bereitstehenden Haushaltsmittel.

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auszahlung der Förderung nach Bezug des geförderten Wohnraums, An- bzw. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt und Vorlage von Nachweisen (Rechnungen, Kontoauszüge) über die Höhe der entstandenen Aufwendungen.

Maßgeblich für die Förderung sind die Familienverhältnisse bzw. die Größe des Haushalts beim Bezug des geförderten Wohnraums. Eine zum Zeitpunkt des Bezugs bestehende Schwangerschaft wird berücksichtigt; der entsprechende Familienzuschlag wird nach der Geburt (Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes erforderlich) ausbezahlt.

Hinweise

- Zuwendungsempfänger können die Förderung nur einmalig in Anspruch nehmen (Objektverbrauch). Ein Objektverbrauch liegt auch dann vor, wenn nur ein Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft die Zuwendung bereits einmal erhalten hat. Auch Zuwendungsempfänger, die eine Unterstützung nach den früheren Richtlinien erhalten haben, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Die Unterstützung entfällt, soweit andere Förderungen die Anrechnung des städtischen Zuschusses zur Folge haben.
- Der geförderte Wohnraum ist von den Unterstützungsempfängern ab Auszahlung der Unterstützung **mindestens 5 Jahre selbst zu nutzen**. Wird die Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe sofort zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung entfällt, wenn die Förderung auf eine neue eigengenutzte Wohneinheit im Stadtgebiet übertragen werden kann.
- Die städtische Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Gewährung der Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden.

Ansprechpartner

Stadt Weißenburg i. Bay.

Stadtbauamt

Frau Karl (Tel.: 09141/907-165) (nur vormittags)

Neues Rathaus, Zimmer Nr. C 206

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

Fax-Nr.: 09141/907-167

E-Mail: bauamt@weissenburg.de

Internet: <http://www.weissenburg.de>
